

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Deutschanschrift:
Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postgeschäftskonto:
Dresden 1530.
Girokasse:
Riesa Nr. 52.

N 221.

Donnerstag, 21. September 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbegut 2,14 einschl. Zustellgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzerrungen, Erhöhungen der Wöhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Metametzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubenbar und inhaltssicher Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Fälligkeitssatz: Riesa. Nichtige Unterhaltungsklage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten und Füllungsort: Riesa. Nichtige Unterhaltungsklage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten und Füllungsort: Riesa. Nichtige Unterhaltungsklage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten und Füllungsort: Riesa. Geschäftsstelle: Vorwerkstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Redaktion und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Vorwerkstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Der Aufbau der Wirtschaft.

Bekanntgabe des Wirtschaftsplans vor dem Generalrat.

Beginn des Prozesses um die Reichstagsbrandstiftung.

Am Mittwoch tagte der Generalrat der Wirtschaft unter dem Vorsitz des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt, am Nachmittag unter dem Vorsitz des Reichsanzellers.

Zu Beginn der Verhandlungen umriss

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt

nunzicht nochmals kurz die Aufgaben des Generalrates der Wirtschaft. Der Generalrat ist nach den Absichten der Reichsregierung als ein kleiner Kreis von Berönlichkeitkeiten gedacht, der die Reichsregierung schnell und tatkräftig zu beraten in der Lage ist. Seine Mitglieder sind daher einzigt und allein nach ihrer persönlichen Eignung ausgesucht. Die Mitglieder sollen sich — darauf legt die Reichsregierung entscheidenden Wert — nicht als Vertreter bestimmter Wirtschaftsinteressen fühlen; sie sollen die Gesamtwirtschaft vertreten und der Reichsregierung als Vertreter der deutschen Volkswirtschaft beratend zur Seite stehen. Sie sollen ferner die Wirtschaft unmittelbar beraten und durch Anregungen fördern.

Im Anschluss hieran gab der Reichswirtschaftsminister dem Generalrat den umfassenden Wirtschaftsplan der Reichsregierung bekannt.

Danach hat die Reichsregierung den Generalrat im gegenwärtigen Augenblick einberufen, um mit ihm neue grundlegende Pläne zu beraten, die dem Ziele einer weiteren nachhaltigen Besserung der Wirtschaftslage Deutschlands dienen. Schon jetzt ist eine kräftige Belebung der deutschen Wirtschaft unverkennbar.

Im Januar ds. Js. betrug die Zahl der Arbeitslosen über sechs Millionen; sie ist heute um zwei Millionen gesunken. Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer hatte nach der Monatsstatistik der Krankenkassen im Januar 1933 mit 11,5 Millionen den tiefsten Stand erreicht. Heute sind wieder etwa 13,75 Millionen Beschäftigte im Arbeitsprozeß. Dabei hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit beträchtlich gehoben. Die Beschäftigtenzahl steigt auch jetzt noch.

Sie darf hervorheben, daß die Reichsregierung bei allen wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Landwirtschaft und der Bauwirtschaft besondere Pflege hat angelehnen lassen. Sowohl sich jetzt übersehen läßt, wird der Wert der baugewerblichen Produktion im laufenden Jahre um mehr als die Hälfte größer sein als 1932. Dieser Aufschwung hat sich erfreulicherweise auch der Landwirtschaft mitgeteilt. Deutschland wird in steigendem Maß durch seine heimliche Landwirtschaft versorgt. Auf wichtigen Gebieten ist es schon heute Selbstversorger. Dass dabei die Reichsregierung entscheidenden Wert darauf legt, der Landwirtschaft ausreichende Erüte zu sichern, geht aus den agrarpolitischen Maßnahmen der letzten Tage hervor.

Die Reichsregierung hat mit dem Generalrat der Wirtschaft neue Pläne beraten, die eine weitere organische Besserung der Wirtschaftslage zum Ziel haben.

Der Ausgangspunkt für diese Pläne war nach der wirtschaftlichen Gesamtlage klar gegeben. Die unheilvolle Schrumpfung, die sich in allen Industrieständen, vor allem aber in Deutschland und in den Vereinigten Staaten vollzog, findet ihren deutlichsten Ausdruck darin, daß der Aufwand für Erneuerung und Neuinvestition in der Wirtschaft auf einen Bruchteil des Umfangs zurückgegangen ist, den er vor der Krise ausmachte. Hierin haben wir die fundamentale Ursache der Krise und der Schrumpfung zu erblicken. Demgemäß muß die Wirtschaftspolitik darauf abzielen, Erneuerungsbedarf und Investitionsbedarf wieder zu wiederauflösen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die sich in diesem Rahmen halten, sind unzweckmäßig rational, da sie keine Übersteigerung des öffentlichen Aufwandes, sondern nur die Verlagerung dieses Aufwandes in die Konjunkturphase bedeuten, in der ihre Ausführung neben dem unmittelbaren Zweck noch mittelbar die bedeutsame Aufgabe einer allgemeinen Belebung der Nachfrage und der Anregung der Konjunktur erfüllt. Daraus ergeben sich klar folgende Grundlinien des Plans, den die Reichsregierung nach der Beratung mit dem Generalrat durchzuführen beschlossen hat:

1) Gesundung der Kommunalfinanzen durch Konsolidierung der kurzfristigen Schulden und Sanierung des Haushaltes durch starke Entlastung von Wohlfahrtsausgaben.

2) Energische Weiterführung der Arbeitsbeschaffung.

3) Lösung der Starts auf dem Geld- und Kapitalmarkt.

Im Mittelpunkt dieses Plans steht die

Gesundung der Kommunalwirtschaft

Die Reichsregierung hat ein Gesetz über die Umwandlung kurzfristiger Inlandschulden der Gemeinden, das Gemeindeumschuldungsgesetz, verabschiedet. Sie ist hierbei davon ausgegangen, daß eine Ordnung der Gemeindefinanzen auf die Dauer nicht möglich ist, wenn der Schuldenstand unter gleichzeitiger durchgreifender Sanierung der Haushaltsschulden auf eine tragbare Grundlage nicht zurückgeführt wird. Die Reichsregierung hat auf der anderen Seite sich bemüht, dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß Eingriffe in die Rechte der Gläubiger nach Möglichkeit vermieden werden. Die Verschuldung der Gemeinden, insbesondere die etwa zwei Milliarden Reichsmark betragenden kurzfristigen Schulden, bilden über ein Problem, das für die Finanzierungsgebarung der öffentlichen Körperhaften ernste Gefahren in sich birgt und den Geld- und Kapitalmarkt immer wieder beunruhigt, und das deshalb unter allen Umständen zu einer Klärung gebracht werden muss.

Das Gesetz berechtigt alle deutschen Gemeinden, die bei ihnen kurzfristigen Schulden Zahlungsschwierigkeiten gegenüberstehen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde einem Um schuldungsverband als Mitglieder beizutreten. Hierbei ist daran gedacht, diese Genehmigung nur solchen Gemeinden zu erteilen, die ohne eine derartige Um schuldung ihren Schuldenstand nicht erfüllen können. Kurzfristige Forderungen sind im Sinne des Gesetzes solche Kapitalforderungen, die bereits fällig geworden sind oder die bis zum 31. März 1935 fällig werden. Lieferantensforderungen, zu denen auch die Forderungen der Handwerker gehören, Zins- und Tilgungszahlungen für langfristige Darlehen, Forderungen sowie Aufwertungsforderungen sind ausdrücklich ausgenommen. Für die kurzfristigen ausländischen Schulden bedürfe es keiner besonderen Regelung, weil sie unter den Kreditabkommen der deutschen öffentlichen Schulden fallen.

Die Gemeinden, die Mitglieder des Umschuldungsverbandes geworden sind, dürfen jedem inländischen Gläubiger einer kurzfristigen Forderung die Umwandlung in Schuldverschreibungen anbieten. Die Schuldverschreibungen werden vom Umschuldungsverband ausgegeben, mit vier Prozent und vom 1. Oktober 1936 ab mit drei Prozent jährlich erparter Zinsen getilgt. Das Opfer, das der Gläubiger dadurch bringen muß, daß er in Zukunft nur vier Prozent Zinsen erhält, ist nur ein scheinbares, denn in den Fällen, die umgeschuldet werden, hat er nicht mehr die Gewähr, daß die Gemeinde ihren Schuldenstand erfüllt. Die Erfüllung des Schuldenstandes der Schuldverschreibungen ist in jeder Weise sichergestellt, da, falls die Gemeinden mit ihren Leistungen im Rückstand bleiben, der Reichsfinanzminister die rückständigen Beträge dem Umschuldungsverband überweist und sie dann von den Steuerüberweisungen an die Länder abzieht. Der Gläubiger braucht das Umschuldungsangebot nicht anzunehmen. In diesem Fall kann er innerhalb der nächsten fünf Jahre seine Ansprüche einschließlich des Zinsanspruches gegen die Gemeinde nicht geltend machen. Die Zinsen werden unter Aufrechterhaltung des vertraglichen Anstusses dem Kapital zugeschlagen.

Wird durch diese Konsolidierung von den Gemeinden der Altbau genommen, den die außerordentlich hohe kurzfristige Verschuldung heute darstellt, so sollen sie auf der anderen Seite eine durchgreifende Verbesserung ihres Haushaltes dadurch erfahren, daß sie weitgehend von den Wohlfahrtslasten entlastet werden. Die Entlastung ist so zu bemessen, daß sie zusammen mit der Zinsersparnis, die bei der kurzfristigen Schuld unmittelbar eintritt und bei der langfristigen Verschuldung im Zug der weiterhin geplanten Kapitalmarktpolitischen Maßnahmen zu erwarten sind, einen entscheidenden Schritt zur Gesundung der Gemeindefinanzen darstellt.

Förderung der Privatwirtschaft

Ebenso wie in der öffentlichen Wirtschaft, so soll auch auf wichtigen Gebieten der Privatwirtschaft durch großzügige Maßnahmen fördernd eingeschritten werden.

Zu diesem Zweck wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, 500 Millionen RM zur Förderung von Instandhaltungs- und Ergänzungsbauten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist, daß der Eigentümer das Vierfache dieses Betrages aus eigenen oder gelehrten Mitteln für die Arbeiten aufbringt. Die Leistung des Zinsdienstes wird ihm dadurch erleichtert, daß ihm über Prozent des aufgewandten Kapitalbetrages auf die Hauszinssteuer angerechnet werden.

Erhebliche Steuerentlastung

Weiter wird für die Landwirtschaft eine erhebliche Laienfestsetzung vorgenommen, indem für sie die Umsatzsteuer auf 1 Prozent festgelegt wird. Außerdem wird die landwirtschaftliche Grundvermögenssteuer ab 1. Oktober 1933 um einen Jahresbetrag bis zu 100 Millionen RM gesenkt.

Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur weiteren Anregung des Baumarktes sind neue Steuerbefreiungen für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vorgesehen.

Ein Gegenstand besonderer Sorge ist endlich die Gestaltung des Kapitalmarktes

dessen Entwicklung die auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaft eingetretenen Verbesserungen noch nicht widerspiegelt. Die Reichsbank muß die Möglichkeit erhalten, auf dem Wege über eine entsprechende Regelung des Geldmarktes den Kapitalmarkt leistungsfähiger zu machen, seine Funktionsfähigkeit allmählich zu beleben und so das Vertrauen der Effektivinvestoren, insbesondere auf dem Gebiet der festverzinslichen Werte, und die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes zu festigen. Die Reichsbank ist entschlossen, diesen Weg zu gehen. — Der gemeinsame feiste Wille der Reichsregierung und der Reichsbankleitung bietet die Gewähr dafür, daß die Reichsbank von der Erweiterung ihrer Bewertungs- und Betätigungsfreiheit nur unter gewissenhaftester Berücksichtigung der Währung Gebrauch machen wird. Die vorbereitenden Schritte zur Ergänzung des Bankgesetzes sind bereits eingeleitet.

Als unerlässliche Voraussetzung einer erfolgreichen Durchsetzung dieser Pläne sieht es die Reichsregierung an, das Lohn- und Preisniveau in seinem Gesamtbildschmaß zu erhalten. Das schlägt jedoch eine Auflösung des Lohn- und Preisgefüges in vereinzelten Fällen nicht aus.

Die Reichsregierung hat mit den Wirtschaftsplänen ein Werk geschaffen, das alle Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Belebung auszunutzen versucht. Sie ist sich bewußt, daß auch dieses Werk Menschenwerk ist und nicht vollkommen sein kann. Da stärker und positiver die große Anstrengung der Regierung von dem Willen und der Entschlossenheit aller Schichten des deutschen Volkes getragen wird, desto mehr wird es der Reichsregierung möglich sein, alle Einwirkungen von unserem Wirtschaftsleben fernzuhalten und einen lebendigen Beweis dafür zu erbringen, daß auch auf dem Gebiet der Wirtschaft ohne zielbewußte Führung nicht auszukommen ist.

Nach den Darlegungen des Reichswirtschaftsministers gab der Reichsfinanzminister Graf Schmerling von Kreisig noch nähere Erläuterungen zum Gemeindeumschuldungsgesetz und Dr. Schacht sprach über die Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt.

Abends um 6.30 Uhr erschien

Reichskanzler Hitler

in der Sitzung des Generalrates und nahm logisch das Wort zu längeren Ausführungen über die Lage und die Aufgaben der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat.

Der Reichskanzler ging davon aus, daß die wirtschaftliche Entwicklung niemals von der politischen zu trennen ist. Da